

An das
Gemeindeamt Unken
Niederland 147
5091 Unken
gemeinde@gde-unken.salzburg.at

An
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7
Wasser- und Energierecht
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
wasser-energierecht@salzburg.gv.at

**Betreff: Zahl 20701-1/45415/2-2018 – Öffentliche Kundmachung / Stellungnahme
Wasserkraftwerk Schneitzlreuth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund Salzburg ist eine anerkannte Umweltorganisation.

In § 2 der Statuten ist normiert:

- 1. Der Naturschutzbund Salzburg hat den Zweck, Angelegenheiten wahrzunehmen, die dem Schutz der Natur, der Umwelt und des Lebens, sowie der Erhaltung, der Pflege und der Wiederherstellung der heimatischen Natur- und Kulturlandschaft dienen.*
- 2. Er ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.*

In diesem Sinne nimmt der Naturschutzbund seine (nachbarlichen) Interessen und die der betroffenen Bevölkerung wahr und nimmt Stellung zum geplanten Wasserkraftwerk Schneitzlreuth. Der Naturschutzbund ist im Übrigen auch Grundeigentümer in der Gemeinde Unken.

In § 48 (1) Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 i.d.g.F. steht es jedermann frei dazu eine Stellungnahme einzubringen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge des Baus und des Betriebs des geplanten Kraftwerks zu Belästigungen und Umweltbeeinträchtigungen kommt.

Ein gravierender Schaden für den Tourismus durch Beeinträchtigung der Landschaft und des Erholungswertes, eine Beeinträchtigung der Fauna (Fische wie Äsche und Huchen) und diverser Biotope wären sowohl während der Bauphase als auch dauerhaft durch die

Kraftwerksanlagen und den Kraftwerksbetrieb gegeben.

Einige Fragen bzw. Themenstellungen, die sich aus den – mangelhaften – Projektunterlagen ergeben und wozu es ausführlicher Begutachtungen bedürfte, sind u. a.:

- * Die Deponierung eines Teiles des Tunnelausbruches ist nötig, da dieses Material nicht verwertbar ist (Werfener Schichten, Schrambachschichten). Wenn das Material in Österreich anfällt, ist ein Verfahren nach dem AWG notwendig. Welche Mengen an derartigem Material fallen an und ist eine Deponie in der erforderlichen Güteklasse vorhanden?
- * In Teilbereichen stehen Haselgebirge und Mergel an und es können im Zuge des Tunnelbaus Karsthöhlen mit Karstwasser angeschnitten werden. Welche Veränderungen im Wasserhaushalt des Gebirges können dadurch verursacht werden und wie können diese vermieden werden?
- * Im Stauraum ist ein Anstieg des Grundwasser zu erwarten, im Unterwasser eine mögliche Absenkung des Grundwassers. Wie wirkt sich diese Veränderung aus?
- * Das geplante Stauwehr und der erste Bereich des Betriebsstollens liegen in einem Felssturzbereich mit großen Blöcken. Die Talraumsicherung erscheint daher schwierig, zumal Hohlräume vorhanden sein können und eine Ausspülung von Feinsedimenten zu befürchten ist. Wie soll diese Problematik berücksichtigt werden?
- * Der Geschiebetransport wird sich durch das Kraftwerk (Ablagerungen im Stauraum, geringerer Transport in der Restwasserstrecke) verändern. Im technischen Bericht wird die Problematik zwar kurz erwähnt, aber keine geeignete Lösung dafür angeboten. In Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff und in Hinblick auf die Geschiebeproblematik an der Unteren Saalach und Salzach, erscheint die Erstellung eines Geschiebetransportmodells für die Saalach unabdingbar.
- * In Zusammenhang mit den Anlandungen im Stauraum ist von einer Erhöhung der Überschwemmungsgefahr auszugehen. Welche Schutzmaßnahmen sollen getroffen werden?
- * In Anbetracht der vorher erwähnten Punkte erscheint auch die Sicherung der Trinkwasserversorgung mangelhaft erhoben und bewertet zu sein.
- * Naturschutzfachliche Aspekte wie die Betroffenheit von Biotopen und Arten sind nur marginal thematisiert, aber klarerweise müssten diese Themen ohnehin vielmehr Gegenstand in einem wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Verfahren bzw. einem UVP-Verfahren sein.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Rechtsgrundlage für die gegenständliche Kundmachung auf Basis des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes unklar erscheint.

Gemäß Projektunterlagen würden zwar die Wasserrfassung und das Einlaufbauwerk auf österreichischem Staatsgebiet zu liegen kommen, das Krafthaus wäre aber auf deutschem Staatsgebiet gelegen und die elektrische Energie würde zur Gänze in das deutsche Netz eingespeist.

Somit ist fraglich, ob das Salzburger LEG überhaupt anzuwenden ist.

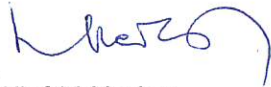
Klar ist hingegen, dass auch auf österreichischem / salzburger Gebiet negative Auswirkungen des Baues von Anlagenteilen gegeben wären, aber kein positiver Effekt durch Stromgewinn erzielt würde. **Somit kann in Salzburg / Österreich jedenfalls kein öffentliches und schon gar kein überwiegendes öffentliches Interesse am Bau des Kraftwerks Schneizlreuth geltend gemacht werden.**

Allfällige Verfahren müssten – auf Basis des Regensburger Vertrags – nach einem Planfeststellungsverfahren auf bayerischer Seite in einer (länderübergreifenden) UVP münden.

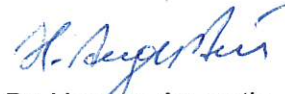
Der Naturschutzbund beansprucht, dass er (unter Hinweis auf die Aarhus-Konvention) in allen Verfahren Parteistellung eingeräumt bekommt.

Bezugnehmend auf die aktuelle Kundmachung (Zahl 20701-1/45415/2-2018) auf Basis des LEG lehnt der Naturschutzbund Salzburg das Projekt des Kraftwerks Schneizlreuth ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Winfrid Herbst
Vorsitzender



Dr. Hannes Augustin
Geschäftsführer